

Satzung: Förderverein Naturparkschule Grundschule Doberschütz

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Förderverein Naturparkschule Grundschule Doberschütz, abgekürzt „Naturparkschule“.
- (2) Sitz des Vereins ist Doberschütz.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Das vorrangige Ziel des Vereins soll sein, die Grundschule Doberschütz und den Hort, in den jeweiligen Kindertagesstätten, in seiner pädagogischen Arbeit zur Bildung und Erziehung der Schüler zu unterstützen und zu fördern.
- (2) Eine Hauptaufgabe besteht darin, im Sinne von § 1 und § 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, die Entwicklung und Erziehung der jungen Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern.
- (3) Ein weiterer Hauptzweck ist der Erhalt des Status „Naturparkschule“.
- (4) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Förderung Schul- und Hortgemeinschaft
 - Zusammenarbeit mit anderen an der Bildung und Erziehung junger Menschen mitwirkenden und interessierten Institutionen
 - Ergänzung der Ausstattung der Schule und Hort, über die verfügbaren Mittel hinaus
 - Pflege der Verbundenheit der Schule mit ehemaligen Schülern, Gönnern und Freunden
 - Finanzielle Unterstützung von Kindern aus sozial schwachen Elternhäusern, in Einzelfallentscheidung durch den Vorstand zu Klassenfahrten, Hortausflügen und Schullandheimaufenthalten
 - Durchführung von Maßnahmen, die im Aufgabenbereich einer Grundschule und Hort förderlich erscheinen.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (8) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (10) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet.
- (2) Mitglieder werden durch schriftliche Beitrittserklärung:
 - Ehemalige Schüler der Schule
 - Eltern von (ehemaligen) Schülern der Schule
 - (ehemalige) Lehrer der Schule, (ehemalige) Erzieher
 - Alle an der Arbeit der Naturparkschule Grundschule Doberschütz und Hort interessierten natürlichen und juristischen Personen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - bei natürlichen Personen durch Tod
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - durch Austritt
 - durch Streichung
 - durch Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist zum 30.06. bzw. 31.12. des laufenden Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich abgegeben sein.
- (5) Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als 3 Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

- (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende berufen und Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Monatsbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres werden die noch offenen Monatsbeiträge fällig. Bei fristgemäß beantragtem Austritt zum 30.06. ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf maximal neun gleichberechtigten Mitgliedern zusammen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte heraus einen Vorstandssprecher und seinen 1. Stellvertreter und 2. Stellvertreter.
Dem Vorstand sollte mindestens ein Lehrkörper der Schule angehören.
- (2) Der Vorstandssprecher sollte nicht dem Lehrkörper der Schule angehören. Zum 1. Stellvertreter wird ein Lehrkörper gewählt. Gibt es nur einen Lehrkörper im Vorstand, so ist dieser automatisch 1. Stellvertreter.
- (3) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte heraus, wer im Verein welche Aufgaben (Schatzmeister, Schriftführer und deren Stellvertreter) übernimmt. Alle übrigen Mitglieder sind als Beisitzer zu betrachten. Personalunion ist zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied aus den Mitgliedern des Vereins berufen.
- (5) Der Verein wird durch jeweils 3 Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorstandssprecher oder der 1. Stellvertreter, vertreten.
In Kassenangelegenheiten zeichnen jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes, unabhängig von Ihrer Funktion.
- (6) Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren kann der Vorstand im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, wer die Zugangsberechtigung erhält.

§ 7 Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorenthalten sind.
- (2) Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung
 - Erstellung des Jahresberichtes, Kassenführung
- (3) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die in der Regel einmal im Quartal stattfinden sollten. Sitzungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssprechers.
- (5) Beschlüsse können bei Eilentscheidungen fernmündlich gefasst werden.
- (6) Der Vorstandssprecher leitet die Sitzungen und beruft sie ein. Bei dessen Verhinderung tritt an seine Stelle der 1. Stellvertreter oder die anderen Vorstandsmitglieder.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang an der Schule und kann zusätzlich per E-Mail, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens bei 2 Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung.
Die Frist beginnt mit dem Anbringen des Aushanges. Der Aushang sollte mit dem Datum des Anbringens versehen werden.
- (4) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder der Einleitung/Erledigung eines Rechtsgeschäftes zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl von 2 Kassenprüfern
 - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichtes
 - Entlastung des Vorstands
 - Beschluss über die Beitragsordnung
 - Beschluss über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandssprecher, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet.
Bei den Wahlen des Vorstandes wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der mit der Wahl verbundenen Aussprache einem Wahlausschuss übertragen.
- (7) Vor der Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer werden alle Kandidaten vorgestellt, welche die Vorstandstätigkeit und die Aufgaben der Kassenprüfer übernehmen wollen.
Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, sowie der Kassenprüfer, bedarf für jeden einzelnen Kandidaten die einfache Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.
Die Wahl der Kandidaten erfolgt offen durch Handzeichen.
- (8) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.
- (9) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Krankheit kann das Stimmrecht in schriftlicher Form wahrgenommen werden.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (11) Über die Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandssprecher und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Diese muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - den Namen des Versammlungsleiters
 - die Zahl der anwesenden Mitglieder sowie der vorliegenden Vollmachten,
 - die Tagesordnung
 - die Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - die Wahl- und Abstimmungsergebnisse
- (12) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche, vor der dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung zu Beginn der Versammlung entsprechend zu ergänzen.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Für die Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen und vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über eine Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zu Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Der Einladung ist sowohl der

- bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beizufügen. Eine Bekanntmachung auf den Websites ist auch zulässig.
- (2) Eine Satzungsänderung, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt wird, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderung muss allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden. Dies kann durch Aushang, per E-Mail oder auf den Websites erfolgen.

§ 10 Datenverarbeitung, Datenschutz und Schutz der Mitglieder

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf
- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen hinaus.

§ 11 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebes bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31 a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auswendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zwecke einberufen wurde. Es müssen $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den jeweiligen Träger der Naturparkschule Grundschule Doberschütz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Naturparkschule Grundschule Doberschütz zu verwenden hat.

§ 13 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wird durch die Gründungsversammlung beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

M. Schneider *J. Jäger* *A. J.* *[Signature]*
d. Mecker *M. Meditz* *V. S.* *M. J.*

Inkraftsetzung: 14.02.2025